

Antrag an die Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Anlage 15a. I)



Änderung der Hauptsatzung für die Gründung von Regionalkörperschaften

Antragsteller in

Vorstand, Präsidium

Antrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgenden Erweiterungen bzw. Ergänzungen zur Gründung von Regionalkörperschaften in der Satzung des HVD Berlin-Brandenburg KdöR.

Begründung

Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte vom 04.07.2019 in Brandenburg hat der HVD Berlin-Brandenburg KdöR das Recht, diese Körperschaftsrechte an seine Unterorganisationen weiter zu verleihen. Hierzu müssen folgende Paragraphen in der Hauptsatzung angepasst werden.

Satzungsänderungen HVD BB KdöR

§ 3 Untergliederungen

1. *(neu)* Regionalkörperschaften
 - a) Der Verband kann durch Gesetz Untergliederungen in Form rechtsfähiger Teilkörperschaften (Regionalkörperschaften) errichten und vorhandene humanistische Regionalverbände in Brandenburg, soweit diese rechtsfähig sind, in errichtete Regionalkörperschaften eingliedern. Diese Regionalkörperschaften sind Bestandteil des Landesverbandes. Die erste Satzung der Regionalkörperschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums des Verbandes von der Mitgliederversammlung erlassen; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums den ersten Vorstand der Regionalkörperschaft.
 - b) Die Regionalkörperschaften unterliegen der Aufsicht des HVD BB KdöR. Die Aufsicht erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdöR.
 - c) Die Regionalkörperschaften sind insbesondere befugt, in eigener Verantwortung und mit eigener Personalhoheit Zweckbetriebe zu errichten bzw. zu unterhalten.

- d) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder einer Regionalkörperschaft sind, sind den jeweiligen Regionalkörperschaften zur Verfügung zu stellen.

2. (neu) Junge Humanist_innen

Die ehemaligen Ziffern 1., 2., 3. und 4. werden zu lit. a), b), c) und d) unter Ziff. 2

§ 4 Mitgliedschaft

Ziffer 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Im Fall der Ziffer 4 ist zuvor der Vorstand der betreffenden Regionalkörperschaft schriftlich anzuhören.

Als Ziffer 4 wird neu eingefügt:

Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaft die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.

Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD BB KdöR auch durch Eingliederung des Regionalverbandes in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD BB KdöR werden.

Die bisherigen Ziffern 4, 5, 6 und 7 werden zu Ziffern 5, 6, 7 und 8.

§ 8 Präsidium

Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Das Präsidium repräsentiert den HVD Berlin-Brandenburg KdöR einschließlich seiner Untergliederungen und vertritt dessen gemeinsame Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.

Ziff 8 lit. e. am Ende wie folgt ergänzt:

; für Regionalkörperschaften gilt § 8 Ziff. 9,

Als Ziffer 9. wird eingefügt:

Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:

- a. Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Ziff. 3 Satz 2 und Ziff. 4),
- b. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung des Vorstands (§ 9 Ziff. 7 b.),
- c. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und Vorstand des HVD BB KdöR (§ 9 Ziff. 7)

- d. Veröffentlichungen von Veränderungen im Amtsblatt (§ 16 Ziff.1),
- e. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung,
- f. Mitwirkung am Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte.

Die bisherigen Ziff. 9., 10., 11. werden zu Ziff. 10., 11. und 12.

§ 9 Vorstand

Als Ziff. 7 wird ergänzt:

Der Vorstand der HVD BB KdöR hat ferner ggf. vorhandene Regionalkörperschaften im Land Brandenburg zu beaufsichtigen und deren Vorstände zu beraten, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a. Beratung und Kontrolle der Vorstandstätigkeit,
- b. Bei Dringlichkeit (insbesondere bei schwerwiegender Pflichtverletzung des Vorstands oder Amtsniederlegung) und mit Zustimmung des Präsidiums Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,
- c. Bestellung eines Notvorstands,
- d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- e. Genehmigung des Haushaltsplans und Genehmigung von Abweichungen,
- f. Beratung und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung,
- g. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten (z.B. bei Schaffung von Untergliederungen),
- h. Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen einer Regionalkörperschaft auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Regionalkörperschaft vermittelt auf Ersuchen einer Seite das Präsidium in einem schriftlichen Verfahren; das Präsidium kann nach eigenem Ermessen die Beteiligten auch mündlich anhören. Bei erfolgloser Vermittlung entscheidet die Schiedskommission nach § 11.

Als Ziff. 8 wird ergänzt:

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Vorstand ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des HVD BB KdöR und der Regionalkörperschaft liegt.

§ 10 Die Revision

Als Ziff. 4 wird ergänzt:

Die Revisionskommission berät und unterstützt Revisionskommissionen der Regionalkörperschaften auf deren Ersuchen.

§ 11 Schiedskommission

nach Ziff. 2 b. wird ergänzt:

c. Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Untergliederung.

§ 16 Amtsblatt

Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern einer Regionalkörperschaft hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.